

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart**

**E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)**

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

- Abteilungen 3 -

CVUA Stuttgart
CVUA Karlsruhe
CVUA Freiburg
CVUA Sigmaringen
STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum

Landeskontrollteam Lebensmittelsi-
cherheit Baden-Württemberg (LKL)

LTZ Augustenberg

Stuttgart, 15.05.2020

Durchwahl (07 11) 1 26- [REDACTED]

Name: [REDACTED]

Aktenzeichen: 31/32/33/34/35/36-5470.00
(Bitte bei Antwort angeben)

**Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie Veterinärwesen
Aktuelles Coronavirus-Geschehen - Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen**

**Erlass des Ministeriums vom 16.03.2020; Az.: 32/33/34/35/36-5470.00 und
vom 22.04.2020; Az.: 31/32/33/34/35/36-5470.00**

Mit Erlass des Ministeriums vom 22.04.2020; Az.: 31/32/33/34/35/36-5470.00 wurden auf-
grund der ersten Lockerungen durch die Landesregierung auch die Routinekontrolltätigkeit
und die Entnahme von Planproben wieder behutsam hochgefahren.

Die Landesregierung hat zwischenzeitlich weitere Lockerungen beschlossen (Verordnung
der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des
Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 09.05.2020; siehe
[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronain-
fos/200509_Corona-Verordnung.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronain-
fos/200509_Corona-Verordnung.pdf)), die u.a. auch die Wiederaufnahme des Gaststätten-
betriebs ab 18.05.2020 unter Auflagen betreffen (siehe Verordnung des Sozialministeri-
ums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-

Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten (Corona-Verordnung Gaststätten – CoronaVO Gaststätten) vom 10.05.2020; siehe https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200510_SM-WM_CoronaVO_Gaststaetten.pdf).

Nach wie vor haben der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems höchste Priorität. Gleichzeitig müssen weitere Anpassungen bei den Kontrollaktivitäten erfolgen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der derzeitigen Situation werden die Veterinär-, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, das Landeskrollteam Lebensmittelsicherheit (LKL) sowie die Untersuchungsämter gebeten, wie folgt vorzugehen.

I. Infektionsschutz

Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer Personen vor Infektionen hat weiter Priorität vor der Durchführung und Erfüllung von Überwachungsaufgaben.

Auf die aktuellen Empfehlungen zum Arbeits- und Infektionsschutz wird verwiesen. Konkret bedeutet dies, dass z. B. eine Außendiensttätigkeit (z.B. Kontrollen, Probenahmen) nicht empfohlen wird, wenn für die Mitarbeiter kein Mund-Nasen-Schutz sowie ggf. weitere Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

II. Lebensmittelüberwachung

In Ergänzung zum Erlass des Ministeriums vom 22.04.2020; Az.: 31/32/33/34/35/36-5470.00 wird um folgende Vorgehensweise gebeten:

1. Betriebskontrollen der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden:

Neben den BG1-Betrieben sollen auch BG2- und BG3-Betriebe wieder risikoorientiert zumindest durch gezielte Kontrollen vor dem Hintergrund der Covid-19-Bestimmungen mit begrenztem zeitlichen Aufwand in der Betriebsstätte überprüft werden. Ziel ist es, im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes festzustellen, ob die Betriebe in der aktuellen Situation in der Lage sind, die Lebensmittelsicherheit durch funktionierende Eigenkontrollsysteme insbesondere in hygienisch sensiblen Bereichen verlässlich aufrecht zu erhalten. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche geöffneten Betriebe aller Betriebsarten, auch für Küchen von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern es die Bedingungen vor Ort zulassen. Auch wenn bei diesen Kontrollen im Einzelfall aufgrund der aktuellen Lage von der Vorgehensweise bei sonst üblichen Routinekontrollen abgewichen werden muss, sollen sie in LÜVIS als solche erfasst werden.

2. Probenanforderung durch die CVUAs, Probenahme durch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und Probenuntersuchung durch die CVUAs:

Das Ministerium bittet, die bisherige, vor Beginn der Corona-Pandemie geplante Probenanforderung, Probenahme und Probenuntersuchung für Proben aus allen Betriebsgruppen /-arten wieder aufzunehmen, beginnend mit der Probenanforderung für den Anforderungszeitraum 6 (22. Juni bis 24. Juli 2020).

Die Entnahme von Proben soll nur erfolgen, wenn es die Gegebenheiten vor Ort in den Betrieben und in der Behörde zulassen. Die UVBs, die aus Ressourcengründen nicht oder nur in geringem Umfang in der Lage sind, angeforderte Planproben zu entnehmen, werden gebeten, dies zur besseren Planung der Laborauslastung direkt beim örtlich zuständigen CVUA unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen RPs zu melden.

3. Das LKL kann die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden bei Betriebskontrollen, vorrangig bei BG1-Betrieben, unterstützen, sofern Personalengpässe bestehen. Bei Bedarf bittet das Ministerium um direkte Abstimmung mit dem LKL.

III. Veterinärwesen

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Tiergesundheit erfolgt mit gesonderten Schreiben.

IV. Futtermittelüberwachung

1. Durchführung der Probenahme durch die amtlichen Futtermittelüberwachungsbehörden:

Es wird gebeten, die Probenahme, Kennzeichnungskontrolle und Untersuchung von Futtermitteln gemäß den Festlegungen der Erlasse zur Untersuchung von Futtermitteln im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle zur Umsetzung des Kontrollprogramms (2017 bis 2021) wiederaufzunehmen. Hierbei soll das zwischen den Futtermittelüberwachungsbehörden der Regierungspräsidien abgestimmte Konzept (Durchführung bestimmter Kontrolltätigkeiten unter Berücksichtigung des aktuellen Corona-Geschehens, Schreiben des RP Freiburg vom 21.04.2020, Az. 34-8302.25) Berücksichtigung finden. Aufgrund der Corona-Pandemie versäumte Probenahmen können entsprechend der bereits erfolgten Abstimmung mit den Untersuchungslaboren nach eigenem Ermessen ausgeglichen werden, sofern es die Gegebenheiten vor Ort in den Betrieben, in der Behörde und in den Untersuchungseinrichtungen zulassen.

2. Durchführung von Betriebsinspektionen:

Die Durchführung von Inspektionen entsprechend den allgemeinen Festlegungen zur amtlichen Futtermittelkontrolle 2020 (Erlass des MLR vom 19.12.2019, Az. 31-

8302.00) soll schrittweise im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes wieder aufgenommen werden mit vorerst begrenztem zeitlichem Aufwand in der Betriebsstätte. Es soll primär festgestellt werden, ob die Betriebe in der aktuellen Situation in der Lage sind, die Futtermittelsicherheit durch funktionierende Eigenkontrollsysteme aufrecht zu erhalten. Hierfür soll das für den Bereich der Probenahme bereits ausgearbeitete Konzept um den Bereich der Inspektionen erweitert werden.

V. Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer Personen vor Infektionen sind die Präsenzfortbildungen an der AkadVet bis auf weiteres eingestellt.

Die AkadVet bietet deshalb eine umfangreiche Auswahl von online-Fortbildungen an. Von diesem Angebot soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Da Präsenzfortbildungen bundesweit abgesagt werden, beabsichtigt das Ministerium die Zeiten im QM-Schreiben 32-9102.00 Version 5 vom 21.01.2018 in Kürze anzupassen.

Für das derzeit laufende Theorieseminar III der Lebensmittelkontrolleure des LMK-Lehrgangs 2019/2020 wurden die ersten beiden Seminarwochen als Webinar durchgeführt. Ab dem 18.05.2020 liegt eine Genehmigung der Hausspitze vor, den Unterricht wieder vor Ort an der Gewerblichen Schule im Hoppenlau durchzuführen. Derzeit wird von der AkadVet ein ergänzender Plan für den Monat Juli ausgearbeitet. Per Webinar sollen einige der ausgefallenen Vorlesungen nachgeholt werden, auf jeden Fall soll aber der Kontakt zwischen den Teilnehmern und den Dozenten hergestellt werden, so dass offene Fragen direkt im Gespräch geklärt werden können. Sowohl Teilnehmer als auch Dozenten haben Interesse und Bereitschaft signalisiert. Geplant ist es, einzelne Vor- und/oder Nachmittage anzubieten.

Die ausbildenden Veterinärämter werden gebeten, die Teilnehmer des LMK-Lehrgangs 2020/2021 für diese Online-Schulungen freizustellen. In Einzelfällen (falls kein privates Gerät zur Verfügung steht), wird von den Teilnehmern ggf. auch ein dienstlicher PC benötigt.

Das Vorgehen für die ab September anstehenden Weiter- und Ausbildungslehrgänge hängt stark von den weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie ab. Ausweichmöglichkeiten in Form von Online-Schulungen wurden vom AkadVet-Beirat genehmigt und stehen auch in größerem Umfang zur Verfügung.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden zu informieren.

gez. 